

# **Richtlinie zur Anwendung und Umsetzung der LVVO in den Fakultäten und dem IfM der Hochschule Osnabrück (LVVO-Richtlinie)**

## **Neufassung**

*beschlossen vom Präsidium am 08.04.2026, bekannt gegeben am 13.04.2026*

### **§1 Ziel, Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen**

- (1) Zielsetzung dieser Richtlinie ist es, eine transparente und möglichst einheitliche Handhabung bei der Erfassung und Kontrolle der Erfüllung der in der LVVO festgelegten Lehrverpflichtungen in den Fakultäten und dem IfM zu gewährleisten.
- (2) Die Regel-Lehrverpflichtung für hauptberufliches, verbeamtetes Lehrpersonal ist in der LVVO festgelegt. Die Lehrverpflichtung für anderes Lehrpersonal wird mit diesen entsprechend der LVVO im Beschäftigungsvertrag vereinbart.
- (3) Etwaige Ermäßigungen der Lehrverpflichtung können sich nur aus der LVVO sowie aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) ergeben. Dabei sind bestehende hochschulinterne Regelungen zu beachten.

### **§2 Verantwortung und Dokumentation**

- (1) Nach § 45 Abs. 3 S. 1 NHG stellt die Studiendekanin oder der Studiendekan das Lehrangebot sicher.
- (2) Eine Anrechnung auf die individuelle Lehrverpflichtung ist unter Berücksichtigung von § 13 LVVO möglich, wenn die Lehrveranstaltung in die Lehrveranstaltungsplanung der Fakultät und des IfM aufgenommen worden ist.
- (3) Die Dekanate führen über die Erfüllung der Lehrverpflichtung -insbesondere über die Zeitkonten nach § 3 dieser Richtlinie- nachvollziehbare Aufzeichnungen (§ 18 LVVO) und legen diese über den GB Personal dem Präsidium spätestens bis Ende Dezember jeden Jahres für das vergangene Sommersemester und das davor gelegene, vergangene Wintersemester vor. Es ist das hochschulweite Format nach dem Prozessablauf *LVVO-Abfrage* zu verwenden.
- (4) Die Fakultäten und das IfM benennen eine LVVO-Beauftragte bzw. einen LVVO-Beauftragten.

### **§ 3 Zeitkonten**

- (1) Gemäß §11 Abs. 1 LVVO hat die Lehrperson ihre Lehrverpflichtung höchstpersönlich in dem jeweiligen Semester zu erfüllen, soweit die nachfolgenden Regelungen nichts Anderes bestimmen.
- (2) Nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 b) LVVO kann das Dekanat -wenn das Lehrangebot sichergestellt ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen- auf Antrag zulassen, dass eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung im Rahmen eines Zeitkontos erfüllt. Dabei soll in einzelnen Semestern die Hälfte der Regellehrverpflichtung nicht unterschritten werden.
- (3) Die Zeitkonten werden auf Antrag der Lehrperson im Dekanat bewilligt, eingerichtet und geführt. Dabei sind die Vorgaben des NHG, der LVVO und dieser Richtlinie zu beachten. In dem Zeitkonto werden die geleisteten Lehrverpflichtungsstunden (LVS) saldiert.
- (4) Während einer ganzen Freistellung nach § 24 Abs. 3 NHG kann keine Anrechnung von LVS auf das Zeitkonto erfolgen.
- (5) Das Guthaben auf dem Zeitkonto darf zum Ende des Semesters das Zweifache der Regellehrverpflichtung nicht überschreiten, darüberhinausgehende LVS verfallen (Kappungsgrenze). Ein Fehlbetrag darf zum Ende des Semesters das Einfache der

Regellehrverpflichtung nicht überschreiten. Die Dekanate berücksichtigen bei der Lehrveranstaltungsplanung die Kappungsgrenze und den Höchstfehlbetrag. Eine finanzielle Abgeltung von Überdeputaten ist grundsätzlich ausgeschlossen.

- (6) Die sonstigen Vorschriften und Möglichkeiten der LVVO zur ungleichmäßigen Verteilung der Lehrverpflichtung bleiben von diesen Regelungen unberührt.

#### **§ 4 Anrechnung von Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Anrechnung von Lehrveranstaltungen erfolgt in LVS. Eine Lehrveranstaltung wird grundsätzlich mit dem Umfang an Lehrveranstaltungsstunden angerechnet, mit dem sie regelmäßig wöchentlich gemäß Stundenplan gehalten wird. Werden mehrere Gruppen von Studierenden z.B. aus verschiedenen Modulen oder aus verschiedenen Studiengängen zeitgleich parallel unterrichtet, so gilt dies als eine Veranstaltung.
- (2) Für Lehrveranstaltungen, die nicht regelmäßig wöchentlich in vollem Umfang stattfinden, sondern sich auf weniger Termine im Semester verteilen, erfolgt eine Anrechnung auf Basis der tatsächlich geleisteten Kontaktstunden. Dabei gilt für die Vorlesungszeit § 3 Abs. 2 S. 2 LVVO entsprechend.
- (3) Das Erstellen, Beaufsichtigen, Korrigieren und Bewerten von Prüfungsleistungen ist Bestandteil von Lehrveranstaltungen. Diese Tätigkeiten können nicht gesondert auf die geleisteten LVS angerechnet werden. Dies gilt auch für den Fall von Wiederholungsprüfungen. Im Übrigen gilt hinsichtlich von Anrechnungsfaktoren § 14 LVVO nebst Anlage zur LVVO.
- (4) Wenn eine Wahlpflichtveranstaltung mangels einer ausreichenden Anzahl Teilnehmender ausfällt, kann diese Lehrveranstaltung nicht angerechnet werden. Die Fakultätsräte und der Institutsrat IfM sollen lehrformatabhängige Mindestzahlen festlegen, unterhalb derer die Durchführung einer entsprechenden Wahlpflichtveranstaltung so unrentabel ist, dass sie auch in Abwägung mit anderen hochschulischen Faktoren wie insbesondere der Wichtigkeit der Inhalte für das Studium sowie der Studierenden- und der Lehrendenrechte nicht mehr vertretbar ist.

#### **§ 5 Anrechnung von Abschlussarbeiten, Praxisphasen, Exkursionen**

- (1) Nach § 15 LVVO können für die Betreuung von Studienabschlussarbeiten und vergleichbaren Studienarbeiten nur LVS angerechnet werden, wenn die Betreuung eine besondere Belastung darstellt. Die maximale Anrechnung für jede Lehrperson beträgt zwei LVS pro Semester. Eine Anrechnung setzt entsprechende eigene Betreuungsleistungen voraus.
- (2) Eine Anrechnung praktikumsbegleitender Lehrveranstaltungen setzt ebenfalls entsprechende eigene Betreuungsleistungen voraus. Nach § 13 Abs. 3 LVVO können Betreuungstätigkeiten für außercurriculare Praktika nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.
- (3) Für Exkursionen, die Lehrpersonen im Auftrag und mit Genehmigung des Dekanats oder im Rahmen einer Lehrveranstaltung durchführen, können entsprechend dem Aufwand pro Tag maximal 10 Unterrichtsstunden angerechnet werden.

#### **§ 6 Lehrermäßigungen und Lehrbefreiungen**

- (1) Für einzelne Lehrpersonen besteht nach der LVVO die Möglichkeit, Lehrermäßigungen und Lehrbefreiungen zu gewähren. Die Lehrermäßigungen sollen die Hälfte der

Regellehrverpflichtung nicht überschreiten; die festgelegten Lehrermäßigungen nach Absatz 4 dieser Richtlinie bleiben hiervon unberührt.

- (2) Auf Antrag kann das Präsidium nach § 7 LVVO für einzelne Lehrpersonen in besonderen Funktionen die Lehrverpflichtung ermäßigen. Die Lehrermäßigungen sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Übernahme der Funktion durch die entsprechende Lehrperson über das Dekanat mit Begründung entsprechend der LVVO beim Präsidium zu beantragen. Das Präsidium unterrichtet die Dekanate über die erteilten Lehrermäßigungen. Es gilt der Prozessablauf *LVVO-Ermäßigungen*.
- (3) Für die Wahrnehmung von Forschungs-, Entwicklungs- und Transferaufgaben sowie für die Übernahme einer besonderen Aufgabe und Funktion in der Hochschule, die die Hochschulverwaltung nicht wahrzunehmen vermag, können nach § 9 LVVO vom Präsidium ebenfalls Lehrermäßigungen bewilligt werden. Das maximal zu vergebende Volumen an Lehrermäßigungen beträgt für die Fakultäten und das IfM grundsätzlich nach § 9 Satz 2 LVVO 7% der Regellehrverpflichtung des gesamten Lehrpersonals.
- (4) Für die Ämter der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie für die Ämter der (Pro-)Dekaninnen und (Pro-)Dekane und der Studiendekaninnen und Studiendekane sind folgende Lehrermäßigungen möglich:
  - nebenberufliche VP – 13,5 LVS Freistellung
  - Dekaninnen und Dekane – 13,5 LVS Freistellung
  - Institutsdekanin und Institutsdekan IfM – 9 LVS Freistellung
  - Prodekaninnen und Prodekane – 4,5 LVS Freistellung
  - Studiendekaninnen und Studiendekane – 6 LVS oder 9 LVS Freistellung nach Aufwand
  - Studiendekaninnen und Studiendekane IfM – insg. 8 LVS Freistellung für eine\*n oder zwei Amtsinhaber\*innen
- (5) Die übrigen Möglichkeiten des NHG und der LVVO zur Ermöglichung von Lehrermäßigungen und Lehrbefreiungen bleiben von diesen Regelungen unberührt.

## **§ 7 Übergangsregelung**

Die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie nach den bisher in den Fakultäten angewendeten Regelungen saldierten LVS werden unter Berücksichtigung der Kappungsgrenze in die Zeitkonten nach § 3 als Ausgangsbasis übernommen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft und gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 19.09.2024 außer Kraft.